



A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7 – Tel. : 01/534 54 – Fax : DW 207  
www.goed.at · ZVR-Nr.: 576439352 · DVR: 0046655 E-Mail : goed@goed.at

An das  
**Bundeskanzleramt/Sektion III**  
z.Hd. Frau SC Mag. Angelika Flatz  
Hohenstaufengasse 3  
1010 Wien

Unser Zeichen:  
Zl. 2.499/14 - VA/Dr.Sch/Gru/Mag.Gü/Dr.Na/Mag.Ab

Datum:  
Wien, am 17. März 2014

**Betreff: PVG-Novelle 2014**  
**Forderungsprogramm**  
**Ersuchen um Verhandlungen**

Sehr geehrte Frau Sektionschefin!

Die GÖD bringt nachfolgende Forderungen mit dem Ersuchen um legislative Umsetzung ein:

## **Bundes-Personalvertretungsgesetz:**

### **Vertretung „Junger Mitarbeiterinnen und –mitarbeiter“ im PVG:**

Die GÖD fordert, dass eine Vertretung „Junger Mitarbeiterinnen und –mitarbeiter“ analog zum ArbVG (Jugendvertrauensrat) eingerichtet wird.

### **§ 1 iVm § 37 PVG - Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich des PVG soll auf „sur Place-Bedienstete“ ausgedehnt werden (siehe das beiliegende Rechtsgutachten – Beilage 1).

Der Natur der Sache entsprechend sollte für diese Spezialthematik zur Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten (§ 2 PVG) ein Machbarkeitsrahmen gezogen werden.

In diesen Rahmen sind jedenfalls aufzunehmen:

1. Beratung in den Angelegenheiten des § 2 PVG;
2. Unterstützung bei innerdienstlichen Angelegenheiten allgemeiner Art sowie in Einzelpersonalangelegenheiten.





### **§ 9 Abs. 1 PVG:**

Aufgrund der Haushaltsrechtsreform fordert die GÖD ein Mitwirkungsrecht bei sämtlichen Entscheidungen über budgetäre Angelegenheiten. Die Einbindung der Personalvertreterinnen und Personalvertreter in die Steuerung des Budgets ist unseres Erachtens das wichtigste Instrument für die Zukunft, um die „gelebte Sozialpartnerschaft“ nicht ad absurdum zu führen. Hier muss eine gesetzliche Verankerung dieses Mitwirkungsrechtes erfolgen.

### **§ 9 Abs. 1 PVG:**

Die GÖD fordert ein Mitwirkungsrecht der Personalvertretung in allen Angelegenheiten der Planstellenbesetzung.

### **§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 PVG:**

Die Umsetzung des neuen Dienstrechts für Pädagogische Hochschulen im B-PVG ist noch nicht erfolgt.

Für den Bereich der Pädagogischen Hochschulen (PH) fordert die GÖD die analoge Anwendung der Bestimmungen des PVG wie in den anderen Bundesbereichen.

Dies betrifft insbesondere die Mitwirkung (§ 9 Abs. 1)

- bei Dienstzuteilungen und Mitverwendungen an PH,
- bei Freistellung für Forschungs- oder Lehrzwecke (§ 200g BDG, § 48j VBG),
- bei erhöhtem Arbeitseinsatz (§ 200e Abs. 2 BDG, § 48h Abs. 2 VBG),
- beim Organisationsplan (§ 29 HG 2013),
- beim Ziel- und Leistungsplan (§ 30 HG 2013),
- beim Ressourcenplan (§ 31 HG 2013),
- bei Planung der Raumnutzung (§ 75 und § 76 HG 2013),
- bei Evaluierung und Qualitätsentwicklung (§ 33 HG 2013 und HEV 2009).

Dies betrifft auch den § 9 Abs. 2, insbesondere daher das Einvernehmen bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes an PH

- Dienstzeit (§ 200h BDG und § 48k VBG) und der Dienstenteilung an PH
- Festlegung der Dienstpflichten (§ 200e BDG und § 48h VBG).

### **§ 9 Abs. 3 lit a PVG:**

Die GÖD fordert, dass die Bestimmung des § 9 Abs. 3 lit. a PVG insofern abgeändert werden möge, dass anstelle „einer Vorgesetztenfunktion“ der Begriff „einem neuen Arbeitsplatz“ eingefügt wird. Der Wechsel jedes Arbeitsplatzes kann für den einzelnen Bediensteten bereits soziale und finanzielle Nachteile mit sich bringen, so dass diese Gesetzesänderung dringend erforderlich scheint.

### **§ 10a PVG – Einsichtsrecht für Personalvertretungsorgane:**

Die GÖD fordert die Festschreibung eines Zugriffsrechtes der Dienst-, Fach- und Zentralausschüsse auf die Daten des PM-SAP mit Ausnahme der personenbezogenen Daten. Die Zugriffsrechte der Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmervvertretungen sollen dabei jenen der Dienstgeberseite entsprechen.





### **§ 11 Abs. 1 Z 7 PVG:**

Aufgrund der vermehrten Schaffung von bundesweiten Einheiten im Bereich des BMF fordert die GÖD, dass die in § 11 Abs. 1 Z 7 enthaltene Einschränkung (Bedienstete der der Steuer- und Zollkoordination unterstehenden Dienststellen) gelockert wird. Die jeweiligen Fachausschüsse sollen auch für Bedienstete sonstiger Dienststellen zuständig sein, die im regionalen Wirkungsbereich der SZK eingerichtet sind.

### **§ 20 Abs. 2 PVG iVm § 6 PVWO:**

§ 20 Abs. 2 PVG sieht derzeit vor, dass das zuständige Verwaltungsgericht über die Beschwerde gegen die Entscheidung des DWA betreffend Wählerliste innerhalb von 6 Wochen entscheidet. Dies wäre nach der Wahl und ist deshalb sinnlos.

### **Lösungsvorschläge :**

- a. Die Frist dahingehend zu verkürzen, dass die Entscheidung jedenfalls vor dem ersten Wahltag erfolgen muss;
- b. gesonderte Beschwerde gegen die Entscheidung des DWA ist nicht mehr zulässig und Mängel bei der Wählerliste können nur mehr im Wege der Wahlanfechtung geltend gemacht werden.

### **§ 20 PVG iVm PVWO:**

Die GÖD fordert die Verlängerung der Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen von 4 auf 6 Wochen (§ 20 Abs. 3).

In diesem Zusammenhang müssten folgende Bestimmungen im PVG geändert werden:

- § 20 Abs. 1 erster Satz von 8 auf 10 Wochen,
- § 20 Abs. 1 zweiter Satz von 6 auf 8 Wochen,
- § 20 Abs. 4 erster Satz vom siebenten auf den einundzwanzigsten Tage

Ergänzend dazu müssten die Fristen in der PVWO in

- § 5 Abs. 1 von 6 auf 7 Wochen,
- § 5 Abs. 2 von 5 auf 6 Wochen,
- § 5 Abs. 2 lit. f von 4 auf 6 Wochen,
- § 5 Abs. 2 lit. g vom siebenten auf den einundzwanzigsten Tage,
- § 6 Abs. 1 von 5 auf 7 Wochen und
- § 8 Abs. 1 von 4 auf 6 Wochen verlängert werden.

### **§ 20 Abs. 13 PVG – Anfechtung:**

Die Gültigkeit der Wahl zur Personalvertretung kann von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, beim Zentralwahlausschuss angefochten werden.

Nach der derzeitigen Judikatur des VwGH (VwGH 2010/09/0159 vom 24.4.2012) können auch Wahlwerber, die kein Mandat in einem Wahlvorgang erlangt haben und damit im Hinblick auf die Frage des Rechtsschutzes keine Beschwerde haben, ebenfalls zur Anfechtung von Wahlen berechtigt sein. Im Hinblick auf den Vertrauensschutz in das Ergebnis von Wahlen erscheint dies rechtspolitisch nicht wünschenswert.





Die GÖD fordert daher eine klare Regelung hinsichtlich der Legitimation von Wahlanfechtungen dahingehend zu schaffen, dass entweder bei fehlender Beschwerde oder durch Ausschluss von Einzelwahlanfechtungen Wahlanfechtungen ausgeschlossen sein sollen (*siehe Beilage 2*).

#### **§ 22 Abs.9 PVG :**

Die GÖD fordert, dass analog zum ArbVG Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe ( Umlaufbeschluss ) zulässig sein sollen, wenn kein Mitglied des Dienststellenausschusses diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende hat für die Dokumentierung der Beschlussfassung zu sorgen.

#### **§ 25 PVG:**

Die GÖD fordert, das PVG so zu novellieren, dass eine gänzliche Freistellung der DA- bzw. FA-Vorsitzenden gesetzlich verankert wird. Fachausschüsse über 1000, sowie Dienststellenausschüsse über 700 Bedienstete sollen als Grundlage für eine Dienstfreistellung gelten.

#### **§ 26 PVG-Verletzung der Verschwiegenheitspflicht:**

Die GÖD fordert die Schaffung einer klaren gesetzlichen Regelung wie ein Mandatsaberkennungsverfahren nach § 26 PVG ausgelöst wird, wobei neben einem klar abgegrenzten Kreis von Antrags- (Beschwerde-) berechtigten auch eine Einleitung des Verfahrens von Amts wegen vorgesehen werden sollte. Derzeit ist im Gesetz unklar, auf welcher Grundlage der zur Durchführung des Verfahrens berufene Zentralwahlausschuss seine Tätigkeit aufnimmt.

#### **§ 29 Abs. 1 PVG:**

Die GÖD fordert, auch für die Fachausschüsse – analog zu den ZA (d.h. bei mehr als 1000 Bediensteten) – jeweils eine Schreibkraft zur Verfügung zu stellen. Durch die Vergrößerung der Zuständigkeitsbereiche und den verstärkten Arbeitsaufwand, ist diese Unterstützung im Sinne einer gesetzeskonformen Aufgabenerfüllung unumgänglich geworden.

#### **§ 29 Abs. 2 PVG:**

Im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten sind ca. 1200 Bundesbedienstete beschäftigt, davon ca. 670 in Wien und ca. 530 an den Vertretungsbehörden im Ausland.

Die Personalvertretungsorgane haben all diese Personen gleichermaßen zu vertreten, was in der Praxis bei den Auslandsbediensteten aufgrund der räumlichen Trennung von oft tausenden Kilometern nicht leicht fällt. Bedienstete des BMeiA verbringen tendenziell 2/3 ihrer Lebensarbeitszeit im Ausland und besteht daher der Bedarf, dass die Personalvertretungsorgane auch Dienstreisen zu den außerhalb Österreichs gelegenen Dienststellen unternehmen können. Es wäre daher § 29 Abs. 2 insoweit zu ändern, als dass als Inlandsreisen auch Reisen zu den im Ausland gelegenen Vertretungsbehörden gelten.

#### **§ 41 Abs. 4 und Abs. 7 PVG:**

Die GÖD fordert eine Änderung des Abs. 4 sowie des Abs. 7 dahingehend, dass das Wort „wiederholt“ gestrichen wird.

Weiters sollte Abs. 7 erster Satz insoweit geändert werden, als dass die Leiterin bzw. der Leiter dem Zentralausschuss zwingend eine schriftliche Stellungnahme über die





im Sinne der Z 1. bis 3, gesetzten oder nicht gesetzten Maßnahmen zu übermitteln hat.

Durch die Verschärfung der Verfolgungs- und Sanktionsmöglichkeit bei Verletzungen des PVG ist davon auszugehen, dass sich die Einhaltung und der Vollzug des PVG durch Organe des Dienstgebers entscheidend verbessert. Damit zusammenhängend sind auch die Rechte der gesetzlichen Personalvertretung stärker gewahrt und können somit die Interessen der Bediensteten besser wahrgenommen bzw. vertreten werden.

## **Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung:**

### **§ 10 Abs. 3 PVWO:**

Die GÖD fordert eine Ergänzung dahingehend, dass der Dienststellenwahlausschuss einem Wahlvorschlag dann die Zulassung verweigern darf, wenn er „d) die vom Dienststellenwahlausschuss festgestellten Mängel im Sinne des Abs. 2 trotz Aufforderung zur Behebung innerhalb von drei Arbeitstagen nach wie vor aufweist.“

### **§§ 15, 34 u. 43 PVWO:**

Aufgrund vorliegender technischer Möglichkeiten regt die GÖD an, eine Möglichkeit zu schaffen, amtliche Stimmzettel als PDF Datei übermitteln zu können. Dies hätte den Vorteil, dass der DWA nach Anweisungen des ZWA die Stimmzettel elektronisch ergänzen dürfte.

### **§ 44 Abs. 2 PVWO:**

Die GÖD fordert die ersatzlose Streichung des letzten Satzes.

## **Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung:**

### **§ 1 Abs. 1 PVGO:**

Die GÖD fordert, dass eine Einladung auf elektronischem Weg einer schriftlichen Einberufung gleichzuhalten ist.

Es wird ersucht, die Forderungspunkte zu berücksichtigen bzw. legislatisch umzusetzen und einen Verhandlungstermin anzuberaumen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dr. Wilhelm Gloss  
Vorsitzender Stv.

Beilage



